

Satzung der Jägerschaft Erfurt e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jägerschaft Erfurt e.V.“
2. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Erfurt eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Gemeinnützigkeit

Der Verein „Jägerschaft Erfurt e.V.“ mit Sitz in Erfurt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

- die Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensgrundlagen Sicherung und Verbesserung der Lebensgrundlagen unter besonderer Berücksichtigung des Naturschutzes
 - Schutz der Jagd als Kulturgut und Wahrung als traditionelles Brauchtum.
1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf den Rückerhalt von Finanz- oder Sachanteilen.
 5. Über die Unkostenerstattung und Gewährung von Aufwandsentschädigungen für das ehrenamtliche Betreiben einer Geschäftsstelle des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
 6. Finanzieller und materieller Aufwand, der Mitgliedern bei der Wahrnehmung satzungsgemäßer Aufgaben entsteht, wird nur dann vom Verein nach den Grundsätzen von Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entschädigt, wenn zuvor der geschäftsführende Vorstand sowohl die Wahrnehmung der Aufgabe als auch die Unkostenerstattung verbindlich festgelegt hat.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Vertretung der Interessen der Hege, der Jagd, des Naturschutzes und der Jäger im Territorium der Stadt Erfurt,
- Pflege ständiger Kontakte und einer engen Zusammenarbeit mit den territorialen Behörden und Verbänden; insbesondere mit:
 - den für das Territorium zuständigen Jagd- und Forstbehörden,
 - den Umweltschutz- und Naturschutzbehörden,
 - den nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Verbänden, dem Landesjagdverband Thüringen e.V., der Stiftung Lebensraum Thüringen e.V.,
 - der Vereinigung für die Zucht und Prüfung von Jagdgebrauchshunden,
 - den Jagdgenossenschaften und ihren Vorständen,
 - dem Thüringer Landesanglerverband e.V.,
 - dem Kreisbauernverband sowie dem Kreisverband der privaten Waldbesitzer,
 - sowie anderen Vereinigungen und Institutionen, die die Interessen der Jagd berühren.
- Leistung einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zu den Zielstellungen und Arbeitsergebnissen der Jägerschaft Erfurt e.V., sie übernimmt zu diesem Zweck auch Aufgaben die von Bürgern oder Behörden an sie herangetragen werden,
- Pflege und Förderung des jagdlichen Brauchtums, der Jagdkultur, des Jagdgebrauchshundewesen und des jagdlichen Schießens, Organisation der Jungjägerausbildung und der Weiterbildung der Jäger und

sonstiger Mitglieder,

- Eintreten für die Sicherung des Jagdausübungsrechtes im Besonderen das der ortsansässigen und bodenständigen Jäger auf dem Grund und Boden aller Eigentumsformen sowie für die Verwirklichung folgender Grundsätze der Hege und Jagdausübung:
 - Erhaltung eines artenreichen und gesunden Wildbestandes in einem ausgewogenen Verhältnis zu seinen natürlichen Lebensbedingungen,
 - Vermeidung von Wildschäden und Nutzungsbeeinträchtigungen in der Land-, Forst- und Fischwirtschaft, Verbindung des Jagdrechtes mit der Hege,
 - Bejagung des Wildes nach den dafür gesetzlich zugelassenen Jagdmethoden unter gleichzeitiger Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften und nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Waidgerechtigkeit,
 - Förderung des Natur-, Landschafts- Umwelt- und Tierschutzes einschließlich des Schutzes vor Tierseuchen im Wildbestand,

§3

Stellung

1. Die Jägerschaft Erfurt e.V. ist der freiwillige Zusammenschluss und die Interessenvertretung der in der Stadt Erfurt im Sinne dieser Satzung tätigen Mitglieder. Sie untergliedert sich in Hegeringe.
2. Die Jägerschaft Erfurt ist ordentliches Mitglied des Landesjagdverbandes Thüringen e.V. als selbständige Mitgliederorganisation.
3. Der Landesjagdverband Thüringen e.V. ist ordentliches Mitglied des Deutschen Jagdverbands e.V.
4. Die Jägerschaft Erfurt e.V. führt Mitgliedsbeiträge an die unter 2. und 3. genannten Dachverbände ab. Über die Höhe dieser Mitgliedsbeiträge beschließen die unter 2. und 3. genannten Verbände.
5. Die Jägerschaft Erfurt e.V. erkennt die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbands e.V. an, die, Bestandteil dieser Satzung ist.

§4

Mitgliedschaft

Aufnahme als Mitglied:

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv mitzuwirken und diese Satzung anerkennt.
2. *entfallen*
3. *entfallen*
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen durch den geschäftsführenden Vorstand ernannt werden, die mehr als 20 Jahre im Thüringer Jagdwesen organisiert sind und sich um die Förderung der Hege und Jagd sowie der darüberhinausgehenden Ziele und Aufgaben des Vereins besondere Verdienste erworben haben.
5. *entfallen*
6. Der Aufnahme in den Verein muss ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand vorausgehen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Einwilligung des /der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
7. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung, die dem Antragsteller gegenüber keiner Begründung bedarf.
8. *entfallen*
9. *entfallen*
10. *entfallen*

Rechte und Pflichten des Mitglieds:

11. Jedes Mitglied kann zu Vereinsangelegenheiten seine Meinung frei äußern und Anträge sowohl an den Vorstand als auch an die Mitgliederversammlung stellen.
12. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme von durch den geschäftsführenden Vorstand angebotenen Leistungen sowie der Einrichtung des Vereins und der übergeordneten Dachverbände im Rahmen der mit diesen Dachverbänden getroffenen Vereinbarungen.
13. Jedes Mitglied hat Stimmrecht, wählbar sind jedoch nur ordentliche Mitglieder.
14. Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Satzung sowie die Disziplinarordnung des Deutschen Jagdverbands e.V. anzuerkennen und gewissenhaft einzuhalten, an der Verwirklichung der Ziele und Aufgaben aktiv mitzuarbeiten, die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung anzuerkennen und umzusetzen und Beitrag nach § 10 zu entrichten.

Beendigung der Mitgliedschaft:

15. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. freiwilligen Austritt, der dem Vorstand spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres schriftlich mitzuteilen ist,
 - b. Tod,
 - c. Ausschluss, der dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben ist.
16. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Beschwerderecht zu. Über die innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden schriftlich einzulegende Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.
17. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§5

Organe des Vereins

Organe der Jägerschaft Erfurt e.V. sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Hegeringe

§6

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschließende Organ der Jägerschaft Erfurt e. V. Sie kann sowohl eine Jahreshauptversammlung als auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung sein.
2. Sie fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern diese Satzung nicht in Sonderfällen eine andere Stimmenmehrheit vorschreibt.
3. Einladungen zur Mitgliederversammlung werden durch den Vorstand schriftlich (Brief oder E-Mail), mit Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor Versammlungsbeginn an alle Mitglieder verschickt. Ergänzend kann eine Presseveröffentlichung in der Verbandszeitschrift „Thüringer Jäger“ erfolgen.
4. Die Jahreshauptversammlung findet nach Möglichkeit im 1. Quartal zum Verlauf des vorausgegangenen Geschäftsjahres, für die anstehenden Wahlen sowie zu aktuellen Sachfragen statt. Der erweiterte Vorstand kann bei Vorliegen wichtiger Gründe eine Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt beschließen.
Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, der Finanzjahresabrechnung des Schatzmeisters, des Berichtes der Rechnungsprüfer.
 - b. Entlastung des Vorstandes.

- c. Genehmigung des Finanzvorschlages.
 - d. Wahl der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
 - e. Bestätigung der von den Mitgliedern der Hegeringe gewählten Leiter der Hegeringe und der vom Vorstand berufenen Obleute.
 - f. Abberufung der unter Punkt e genannten Personen bei Vorlage eines wichtigen Grundes. Für die Abberufung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
 - g. Beschlussfassung über:
 - Änderung der Satzung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten,
 - Höhe des Mitgliedbeitrages für das folgende Geschäftsjahr und Höhe der Aufwandsentschädigung für das Betreiben der Geschäftsstelle,
 - Erhebung von Umlagen für besondere Zwecke mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
 - Anträge, die von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung gestellt werden. Solche Anträge sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand einzureichen. Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zugelassen werden.
 - die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Anträge des geschäftsführenden oder erweiterten Vorstandes,
 - Auflösung des Vereins mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - h. Der Verein kann einen Ehrenvorsitzenden mit Sitz und Stimme im Vorstand haben. Diese höchste Auszeichnung für besondere Verdienste um den Verein darf nur auf einstimmigen Vorschlag des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verliehen werden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorsitzenden jederzeit einberufen werden, wenn Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu beraten und zu entscheiden bzw. solche Beschlussfassungen vorzunehmen sind, die nach dieser Satzung der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann vom Vorsitzenden einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen.
 7. Über die inhaltlichen Schwerpunkte und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
2. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der Stellvertreter des Vorsitzenden
 - c. der Schatzmeister
3. Zum erweiterten Vorstand gehören außerdem:
 - a. die Leiter der Hegeringe,
 - b. die Obleute
4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der weitere Festlegungen über die Vertretungsbefugnisse, Zuständigkeiten, Aufgabenverteilung, Arbeitsweise usw. getroffen werden.
5. Die von der Unteren Jagdbehörde der Stadt Erfurt berufenen Jagdberater können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
6. Wird einem gewählten Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode der Jagdschein unanfechtbar entzogen, so hat er sein Amt binnen eines Monats niederzulegen.

§8
Aufgaben des Vorstandes

1. Der geschäftsführende Vorstand organisiert und leitet die Vereinstätigkeit im Sinne dieser Satzung sowie nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des erweiterten Vorstandes. Er verwaltet das Vereinsvermögen.
2. Er fasst Beschlüsse zur laufenden Geschäftstätigkeit, beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, ernennt Ehrenmitglieder, bestellt die Obleute und bereitet Beschlussanträge an die Mitgliederversammlung vor.
3. Bei besonders wichtigen Angelegenheiten, die nicht ausschließlich der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, führt der geschäftsführende Vorstand einen Beschluss des erweiterten Vorstandes herbei.
4. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den geschäftsführenden Vorstand bezüglich der Gestaltung eines aktiven Mitgliederlebens in den Hegeringen.
5. Zur Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes gehören außerdem:
 - a. Beschlussfassung über Stellungnahme des Vorstandes zu Tagesordnungspunkten der Mitgliederversammlung des Landesjagdverbandes Thüringen e.V.
 - b. Verleihung von Auszeichnungen
6. Der erweiterte Vorstand tritt mindestens zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. Ansonsten werden die Leiter der Hegeringe bei Bedarf zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes hinzugezogen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
8. Der Vorstand vertritt die Jägerschaft Erfurt e.V, gerichtlich und außergerichtlich.
9. Die Vertretungsbefugnisse innerhalb des Vorstandes werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
10. Die Vorstandsmitglieder und die aufgrund besonderer Vollmacht Berechtigten verpflichten beim Handeln im Namen der Jägerschaft Erfurt e.V. nur diese, die persönliche Haftung gemäß § 54 BGB wird ausgeschlossen. Diese Regelung ist beim Rechtsverkehr mit Dritten geltend zu machen und daher schriftlich zu vereinbaren.
11. Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und er erstattet den Jahresbericht. Er muss eine Vorstandssitzung einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt.
12. Der Stellvertreter unterstützt den Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Falle seiner Verhinderung. Er fertigt die Niederschriften über die inhaltlichen Schwerpunkte und Beschlüsse der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung an, er besorgt die notwendigen Mitteilungen an die Mitglieder des Vorstandes und die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen. Der Vorsitzende kann seinem Stellvertreter weitere Aufgaben übertragen.
13. Der Schatzmeister ist für die Finanz- und Vermögensverwaltung verantwortlich. Er führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und verwahrt die Belege. Er realisiert den Bargeld- und Bankzahlungsverkehr. Der Schatzmeister erstattet den Jahresfinanzbericht und trägt den Voranschlag vor. Er hat die Buch- und Kassenführung vor der Jahreshauptversammlung durch die zwei gewählten Rechnungsprüfer prüfen zu lassen. Der Schatzmeister und der Vorsitzende haben gemeinsame Vollmacht über das Konto der Jägerschaft Erfurt e.V. Im Falle der Verhinderung des Schatzmeisters übernimmt der Stellvertreter des Vorsitzenden seine Tätigkeit einschließlich der Vollmacht über das Vereinskonto. Der Schatzmeister führt die Mitgliederliste. Dem Schatzmeister obliegt der Einzug der Mitgliedsbeiträge sowie des an die Mitgliedschaft gebundenen Versicherungsbeitrages für die Jagdhaftpflicht - Gruppenversicherung. Der Beitritt zur Gruppenversicherung ist freiwillig. Er führt die Beitrags- und Versicherungslisten und rechnet auf deren Grundlage ab.
14. Der Hegering ist eine territoriale Mitgliedergruppierung, in die diejenigen Mitglieder eingeordnet werden, die in diesem Territorium als Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter, Forstbedienstete oder als Inhaber eines entgeltlichen oder unentgeltlichen Jagderlaubnisscheines die Jagd ausüben. Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit sowie Mitglieder ohne Jagdschein ordnen sich nach ihrem Wohnsitz ein. Über die territoriale Ausdehnung des Hegeringes entscheidet der erweiterte Vorstand der Jägerschaft. Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass keine Hegeringe innerhalb der Jägerschaft Erfurt e.V.

geführt werden, solange die den Hegeringen obliegenden Schwerpunktaufgaben in gleichem Umfang und gleicher Qualität auch direkt von der Jägerschaft Erfurt e.V. erbracht werden können.

Er kann die Hegeringe bei Bedarf auch wieder in Kraft setzen. Dies kann auch durch Antrag auf einer Mitgliederversammlung geschehen.

Eine Verselbständigung des Hegeringes als Verein wird ausgeschlossen. Innerhalb des Hegeringes kann die Vereinsarbeit über Pächtergemeinschaften, Jagdgruppen, Jägerstammtische und ähnliche Gruppierungen realisiert werden. Die Leiter der Hegeringe leiten und organisieren die Vereinsarbeit in den Hegeringen. Sie gewährleisten den Informationsaustausch zwischen dem Vorstand der Jägerschaft und den Mitgliedern vor Ort. Sie führen mindestens zweimal jährlich Hegeringversammlungen durch, über deren Inhalt und Ergebnisse Protokoll zu führen ist. Bei anstehenden Wahlen werden die Leiter der Hegeringe von den Mitgliedern des Hegeringes rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung der Jägerschaft gewählt und danach von der Mitgliederversammlung der Jägerschaft bestätigt. Die Hegeringversammlung ist mit Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Hegeringversammlungen bedürfen der Bestätigung durch den Vorstand der Jägerschaft.

In den Hegeringen sind folgende Schwerpunktaufgaben zu lösen:

- a. umfassende Einbeziehung aller Mitglieder in die Gestaltung eines vielseitigen und interessanten Vereinslebens durch Förderung des Zusammengehörigkeitsgefühls, des Informations- und Erfahrungsaustausches, Pflege der Geselligkeit, des jagdlichen Brauchtums und der jagdlichen Kultur sowie durch abgestimmtes gemeinschaftliches Handeln bei der Hege und der waidgerechten Jagdausübung
 - b. Durchführung Reviergrenzen übergreifender Maßnahmen der Hege und Wildbewirtschaftung, der Wildschadensverhütung, der Biotopverbesserung, der Landschaftspflege, des Natur-, Umwelt- und Tierschutzes, aktive Mitwirkung in den gesetzlich festgelegten Hegegemeinschaften und im Landschaftsüberwachungsdienst
 - c. Durchführung von Veranstaltungen, praktischen Einsätzen und Übungen zur Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zur Festigung von Ordnung, Disziplin, Rechtssicherheit bei der Jagdausübung in den Revieren, zur Bestandhaltung und Ausbildung von Jagdgebrauchshunden, zur Qualifizierung auf dem Gebiet des jagdlichen Schießens, zur Wildschadensverhütung sowie zur Entfaltung einer wirksamen Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit in allen Kreisen der Bevölkerung, insbesondere unter den Schülern und Jugendlichen
 - d. Pflege des Kontaktes zu den Gemeinde- und Jagdvorständen, zu den Landnutzern und örtlichen Forstbehörden
15. Der Vorstand kann bei Bedarf Arbeitsgruppen bilden und sachkundige Obleute mit der Leitung beauftragen. Die Obleute sind Sachkundige für ihr jeweiliges Fachgebiet. Sie beraten den Vorstand fachlich. Die Obleute organisieren und leiten die Arbeit in den Arbeitsgruppen.

§ 9

Abstimmungen und Wahlen

1. Abstimmungen erfolgen offen durch Handzeichen.
2. Wahlen erfolgen geheim, in Ausnahmefällen durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auch offen.
3. Jedes Mitglied hat Stimmrecht mit einer Stimme.
4. Nur Mitglieder die im Besitz eines gültigen Jagdscheins sind können gewählt werden.
5. Anträge zur Wahl bedürfen zu ihrer Annahme der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Wahl wird von einem Wahlvorsteher geleitet. Dieser wird in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt.
7. Die Wahl- und Bestätigungsperiode betragen 5 Jahre.
Sie gilt für die Wahl:
 - a. der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes durch die Mitgliederversammlung der Jägerschaft Erfurt e.V.,
 - b. der Leiter der Hegeringe durch die Mitglieder der Hegeringe ebenso wie für die Bestätigung,
 - c. der Leiter der Hegeringe und Obleute

durch die Mitgliederversammlung der Jägerschaft Erfurt e.V.

8. Gewählt ist, wer die Mehrzahl der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
9. Jeder Gewählte und Bestätigte bleibt gegebenenfalls auch über die Wahl- und Bestätigungsperiode hinaus solange im Amt, bis erneut gewählt oder bestätigt worden ist und der Nachfolger sein Amt angetreten hat.
10. Von den zwei durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfern scheidet jährlich einer aus, und zwar derjenige, der am längsten im Amt ist. Dieser ist durch Neuwahl zu ersetzen. Vorschläge werden von der Mitgliederversammlung unterbreitet.

§ 10 Beiträge

1. Durch die Jägerschaft Erfurt e.V. wird ein Jahresbeitrag
 - a. für die Jägerschaft Erfurt e.V.
 - b. für die im § 2 Abs. 4 genannten Dachverbände erhoben.
2. Der Jahresbeitrag im Sinne von Nr. 1a wird durch die Beitragsordnung geregelt.
3. *entfallen*
4. Der Beitrag nach Abs. 1 Ziffer 2 wird zusammen mit dem freiwillig zu entrichtenden Betrag für die Jagdhaftpflicht-Gruppenversicherung erhoben und in Summe über den Schatzmeister der Jägerschaft Erfurt e.V. an den Landesjagdverband Thüringen e.V. abgeführt.
5. Während des Jahres eintretende Mitglieder entrichten an die Jägerschaft Erfurt e.V. einen anteiligen Jahresbeitrag rückwirkend zum 1. Kalendertag des Eintrittsmonats. Der Jahresbeitrag für die Dachverbände gemäß § 2 Abs. 4 sowie der Betrag für die freiwillige Jagdhaftpflicht-Gruppenversicherung ist auch dann in voller Höhe zu entrichten.
6. *entfallen*
7. Bei Beitragsrückständen erfolgt eine einmalige Mahnung durch den Schatzmeister. Wird der ausstehende Mitgliedsbeitrag nicht innerhalb der in der Mahnung gesetzten angemessenen Frist von 2 Monaten entrichtet, so erlischt die Mitgliedschaft in der Jägerschaft Erfurt e.V. automatisch rückwirkend zum Beginn des Geschäftsjahres. Das betroffene Mitglied wird hierüber schriftlich informiert.
8. Die Jahreshauptversammlung kann Umlagen für besondere Zwecke mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Einem Mitglied, das der überstimmten Minderheit angehört, wird ein Sonderkündigungsrecht seiner Mitgliedschaft gewährt, dass es mit einer Frist von [zwei] Wochen seit Beschlussfassung ausüben kann, ohne sich an der Umlage beteiligen zu müssen.“

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Jägerschaft Erfurt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung bestellt der geschäftsführende Vorstand 2 Liquidatoren aus dem Kreise der Mitglieder des erweiterten Vorstandes welche das nach Abschluss der Liquidation verbleibende Vermögen feststellen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landesjagdverband Thüringen e.V. oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die sich mit Natur-, Umwelt- und Tierschutz befasst, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12
Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13
Inkrafttreten

1. Die Satzung wurde zuletzt am 10.06.2023 durch die ordentliche Mitgliederversammlung geändert.
2. Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Erfurt, den 10.06.2023
Harald Reichelt, Vorsitzender